

Gebührenordnung als Satzung nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen während des Laufs einer Parkuhr oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit)

Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I/99 S.231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03 S.294, 295), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl.I/99 S.211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03 S.294), § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung des Inkrafttretens vom 22.01.2004 (Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 14. Januar 2004, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 3 S. 74, vom 21. Januar 2004) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. II Nr. 69 S. 645) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren von der Gemeinde Schwielowsee erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

**§ 2
Parkgebühren**

Die Gebühren betragen für das Parken je angefangene Parkzeiteinheit:

0,50 Euro	je 1 Stunde
1,00 Euro	je 2 Stunden
1,50 Euro	je 3 Stunden
2,00 Euro	je 4 Stunden
3,00 Euro	Tageskarte (Parkzeit bis 19 Uhr des jeweiligen Lösetages)

Die Gebührenpflicht gilt:

täglich in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr

§ 3 Gebührenbefreiung

Für die Benutzung der Schwerbehindertenparkplätze und Parkplätze für Einsatzfahrzeuge werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung über die Parkgebührenordnung der Gemeinde Ferch vom 08. Juni 1994 außer Kraft.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.:
Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

gez.:
Roland Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Parkgebührensatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. V. mit der Bekanntmachungsanordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBL. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 15.12.2004

gez.:
Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee